Planungshinweise nutzen

Auf unserer Homepage sind auf der Kita- bzw. Schulseite unter Webcode uk99 bzw. uk100 Planungshinweise zu finden. Hier sind die Anforderungen bei Neubau und Sanierung komprimiert zusammengefasst für:

- Kindertageseinrichtungen – Gebäude (UK Sachsen 02-03)
- Kindertageseinrichtungen – Freianlagen (UK Sachsen 02-04)
- Schulen – Gebäude (UK Sachsen 02-05)
- Schulen – Freianlagen, Sportplätze (UK Sachsen 02-06)
- Schulsporthallen (UK Sachsen 02-07)

Auch das DGUV Online-Portal www.sichere-schule.de bietet anschaulich und fundiert Unterstützung für Schulen, Schulsachkostenträger sowie Planerinnen und Planer. Jährlich kommen neue Bereiche hinzu; bestehende Flächen werden aktualisiert und erweitert. Anforderungen an die bauliche Ausstattung sowie Hinweise für Lehrkräfte sind mit einem Klick aufrufbar und mit verlinkten Quellen hinterlegt.

Bauarbeiten bei laufendem Betrieb

Bei umfangreichen Baumaßnahmen in Kita und Schulen ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Auslagerung der Einrichtung möglich ist. Paralleler Bau- und Kita-/Schulbetrieb bringt immer Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Belastungen für alle Beteiligten mit sich! Die Abstimmung der geplanten Bauarbeiten muss in engem Zusammenwirken mit Schulträger und Schulleitung bzw. Kita-Träger und Kita-Leitung erfolgen, siehe unsere „Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb in Schulen und Kita“ (UK Sachsen 02-20).

Weitere Informationen:
www.uksachsen.de
www.sichere-schule.de
www.sichere-kita.de

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17 a
01662 Meißen
Tel. 03521 / 724-0
Fax 03521 / 724-333
Internet: www.uksachsen.de
E-Mail: poststelle@uksachsen.de

September 2021

Bildnachweise: Sichere Schule

Bestell-Nr. UK Sachsen 02-19

UK Sachsen
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Planung von Neubauten und Sanierungen im Bildungsbereich

Eine Information der Unfallkasse Sachsen

An alles gedacht?

Barrierefreiheit Arbeitsstättenrecht
Lüftung **Absturzsicherung**
Akustik Unfallverhütungsvorschriften
Funktionalität Folgekosten
Bewegungsangebote **Planungshinweise**

Bei Neuplanung oder Sanierung von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Schulen sind viele Parameter zu beachten, z. B. Standortbedingungen, Denkmalschutz und pädagogische Konzepte. Um sichere und gesunde Arbeits- und Lernbedingungen zu schaffen, sollte der Fokus bereits im Planungsprozess auf Sicherheit und Gesundheitsschutz liegen.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, das Unfallverhütungs- und Arbeitsstättenrecht umzusetzen – nachträgliche Korrekturen sind immer aufwendig und teuer.

Achtung: Baugenehmigung und Brandschutzgutachten beinhalten nicht die Beachtung des Unfallverhütungs- und Arbeitsstättenrechts!
Beispiel Fluchtwege: Ausführung, Tür- und Fluchtwegbreiten müssen auch ASR A 1.8 und ASR A2.3 entsprechen.

Fluchtwegtreppen sind geradläufig auszuführen

Die Unfallkasse Sachsen

… ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung u. a. für alle Kita und Schulen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft. Das heißt Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft sind die Kinder, Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse, die Beschäftigten jedoch bei der Berufsgenossenschaft des Trägers versichert – hier der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Neben Rehabilitation und Entschädigung sorgt die Unfallkasse auch für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe. Dies wird realisiert durch die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Präventionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie ein umfangreiches Seminar-, Projekt- und Informationsangebot. Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII).

Bauberatung durch die Unfallkasse

Die Unfallkasse Sachsen berät die bei ihr versicherten Unternehmen wie Städte und Gemeinden und zugehörige Unternehmen zu allen Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Dazu zählen auch Beratungen bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, Verwaltungen, Feuerwehren, Einrichtungen im Gesundheitsdienst, der Polizei und Justiz, von Kulturbetrieben oder Sparkassen.

Die Unfallkasse Sachsen bietet bei Bauvorhaben in der Regel eine umfassende Beratung an. Beraten wird immer das Mitgliedsunternehmen. Architektinnen und Architekten bzw. beauftragte Planungsbüros können gern an dieser Beratung teilnehmen.

Schriftliche Stellungnahmen werden nur an unser Mitgliedsunternehmen/den Bauherren versandt.
Wir beraten zur Umsetzung der Schutzziele, die im DGUV-Regelwerk verankert sind. Freigaben zu Einzelheiten der Ausführungsplanung sind nicht Aufgabe der Unfallkasse.

Zur Klärung von Detailfragen sollte der Bauherr seine **Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)** einbeziehen. Diese hat gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz zu allen Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes zu beraten und kann vor Ort kontinuierlich unterstützen.

Der richtige Zeitpunkt

Die Beratung soll möglichst nicht später als in der Leistungsphase 4 / Genehmigungsplanung stattfinden, damit alle sicherheitsrelevanten Anforderungen bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden können.
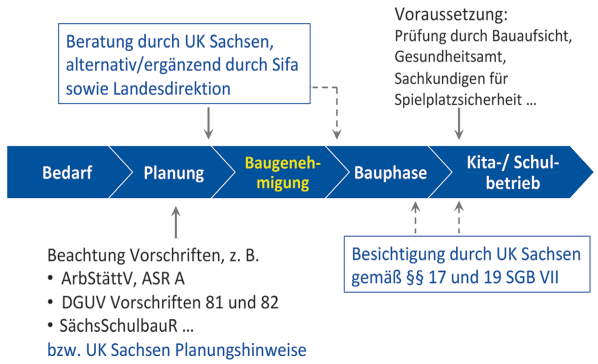
Einbeziehung der Unfallkasse bei Bauvorhaben